

*Steuerwegweiser zur
Besteuerung von Alterseinkünften*

STEUERWEGWEISER

ZUR

BESTEuerung

VON

ALTERSEINKÜNFten

1. Auflage

Stand: Januar 2010



Liebe Bürgerinnen,
Liebe Bürger,

mit dem Alterseinkünftegesetz wurde die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen neu geregelt. Anlass für die gesetzliche Neuregelung war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Das Gericht hat entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes verstößt. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, bis zum 01.01.2005 eine verfassungsgemäße Regelung einzuführen.

Viele Rentner sind nun verunsichert und fragen sich, ob sie aufgrund der gesetzlichen Änderungen erstmals seit ihrem Renteneintritt eine Einkommensteuer-Erklärung abgeben und Steuern zahlen müssen. Da die Höhe der Einkommensteuer von vielen individuell unterschiedlichen Faktoren abhängig ist, gibt es keine pauschale Antwort auf diese Frage. Anhand der nachfolgenden Hinweise und Berechnungsbeispiele können Sie jedoch überschlägig prüfen, ob bei Ihnen die Abgabe einer Einkommensteuer-Erklärung in Betracht kommt. Sicherlich können nicht alle Fragen beantwortet werden. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marion Walsmann'.

Marion Walsmann
Thüringer Finanzministerin

INHALTSVERZEICHNIS

Wie werden Renten ab dem Jahr 2005 besteuert?	5
Müssen alle Rentnerinnen und Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben?	7
Ab welcher Rentenhöhe werden Steuern fällig?	8
Beispielrechnung für Rentnerinnen und Rentner, die neben ihrer Rente keine weiteren Einkünfte erzielen	10
Beispielrechnung für Rentnerinnen und Rentner, die weitere Einkünfte erzielen	12
Beispielrechnung für Ehegatten, bei denen der eine Arbeitslohn und der andere eine Alters- oder Erwerbsminderungsrente bezieht	14
Fragen und Antworten zur Besteuerung von Alterseinkünften	15
Thüringer Finanzämter	22
Impressum	24

WIE WERDEN RENTEN AB DEM JAHR 2005 BESTEUERT?

Bei Renten und anderen Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, deren Rentenbeginn vor dem 01.01.2006 war, beträgt der Besteuerungsanteil 50 Prozent. Wird erstmals nach dem Jahr 2005 eine Rente gezahlt, steigt der Besteuerungsanteil für Neurentner jährlich um 2 Prozent (ab 2021 um 1 Prozent). Der volle Steuersatz für die Besteuerung wird 2040 erreicht sein.

Als Rentenbeginn wird der Zeitpunkt bezeichnet, ab dem die Rente tatsächlich bewilligt wurde. Dieses Datum wird regelmäßig im Rentenbescheid ausgewiesen. Wird die Rente später erhöht oder herabgesetzt, weil zum Beispiel andere Einkünfte angerechnet werden, stellt dies keine neue Rente dar. Es gilt weiterhin der ursprünglich ermittelte Besteuerungsanteil.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis 2005	50	2023	83
ab 2006	52	2024	84
2007	54	2025	85
2008	56	2026	86
2009	58	2027	87
2010	60	2028	88
2011	62	2029	89
2012	64	2030	90
2013	66	2031	91
2014	68	2032	92
2015	70	2033	93
2016	72	2034	94
2017	74	2035	95
2018	76	2036	96
2019	78	2037	97
2020	80	2038	98
2021	81	2039	99
2022	82	2040	100

WIE WERDEN RENTEN AB DEM JAHR 2005 BESTEUERT?

Der steuerfreie Teil der Rente wird für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben. Bemessungsgrundlage für den steuerfreien Teil ist die Jahresbruttorente, das heißt die Summe der im Kalenderjahr zugeflossenen Rentenbeträge (auch Rentennachzahlungen). Darin eingeschlossen sind auch die bei Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung.

BEISPIEL 1

Ein Rentner, der schon im Jahr 2004 Rente bezog, erhielt im Jahr 2005 eine Jahresbruttorente von 12.000 Euro. Da der Rentenbeginn vor dem Jahr 2006 lag, unterliegen 50 Prozent der Rente der Besteuerung. Der steuerfreie Teil der Rente beträgt damit 6.000 Euro. Dieser Betrag wird festgeschrieben und gilt dann bis zum Lebensende, auch wenn die Rente aufgrund einer allgemeinen Rentenerhöhung steigt.

Im Jahr 2008 beträgt die Jahresbruttorente aufgrund der laufenden Rentenanpassungen 12.207 Euro. Wird von der Jahresbruttorente der festgeschriebene steuerfreie Teil der Rente von 6.000 Euro abgezogen, bleibt für das Jahr 2008 ein steuerpflichtiger Anteil von 6.207 Euro.

Ändert sich der Jahresbetrag der Rente und handelt es sich hierbei um eine außerordentliche Änderung (z. B. Erhöhung oder Kürzung wegen Anrechnung anderer Einkünfte), so ist der steuerfreie Teil der Rente neu zu ermitteln. Auch Rentennachzahlungen oder Rentenrückzahlungen können zu einer Neuberechnung führen. Die Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente erfolgt mit dem bisher maßgeblichen Prozentsatz, der sich nach dem erstmaligen Rentenbezug richtet.

Diese Regelungen gelten entsprechend für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten.

MÜSSEN ALLE RENTNER EINE STEUERERKLÄRUNG ABGEBEN?

Rentner waren bisher schon in bestimmten Fällen verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, zum Beispiel bei einer sehr hohen Rente oder weiteren Einkünften. Ob ein Rentner ab dem Jahr 2005 regelmäßig eine Einkommensteuererklärung abgeben muss, ist im Einzelfall zu prüfen.

Ein alleinstehender Rentner, der keine weiteren Einnahmen erzielt, ist nur dann zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für die Jahre 2005 bis 2008 verpflichtet, wenn der steuerpflichtige Anteil der Rente abzüglich der Werbungskosten mehr als 7.664 Euro beträgt. Bei zusammen veranlagten Ehegatten erhöht sich der Betrag auf 15.329 Euro.

Aufgrund der Anhebung des Grundfreibetrags erhöhen sich die Beträge in den Jahren 2009 auf 7.834 / 15.668 Euro und in 2010 auf 8.004 / 16.008 Euro.

Jahre	Grundfreibetrag	Grundfreibetrag bei zusammen veranlagten Ehegatten
2005 - 2008	7.664 Euro	15.329 Euro
2009	7.834 Euro	15.668 Euro
2010	8.004 Euro	16.008 Euro

Darüber hinaus sind Bürgerinnen und Bürger zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn das Finanzamt sie hierzu auffordert.

AB WELCHER RENTENHÖHE WERDEN STEUERN FÄLLIG?

Die Beantwortung der Frage, ob und in welcher Höhe Steuern zu zahlen sind, ist von sehr vielen Faktoren abhängig, beispielsweise von der Höhe der Einnahmen, vom Alter und Familienstand, von der Höhe der Krankenversicherungsbeiträge sowie von etwaigen steuerlichen Abzugsbeträgen (z. B. Pauschbeträge für behinderte Menschen).

a) Rentnerinnen und Rentner, die neben ihrer Rente keine weiteren Einkünfte erzielen

Im Jahr 2005 muss ein alleinstehender Rentner für eine Jahresbruttorente von ca. 19.000 Euro keine Steuern zahlen, wenn er keine weiteren Einkünfte erzielt. Bei Verheirateten, die keine weiteren Einkünfte beziehen, verdoppelt sich dieser Betrag.

Bezieht ein alleinstehender Rentner erstmals im Jahr 2008 eine Rente, sind aufgrund der Erhöhung des Besteuerungsanteils auf 56 Prozent bereits ab einer Jahresbruttorente von ca. 17.000 Euro in diesem Jahr Steuern zu zahlen, wenn keine weiteren Einkünfte erzielt werden. Allerdings werden im Jahr des Rentenbeginns meist auch andere Einkünfte z.B. Arbeitslohn bezogen. In diesen Fällen sind die Ausführungen b) bzw. c) zu beachten.

b) Rentnerinnen und Rentner, die weitere Einkünfte erzielen

Neben der Rente können beispielsweise Einnahmen aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen auf ein Sparbuch) oder aus der Vermietung einer Wohnung bzw. der Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Flächen erzielt werden. Einnahmen aus Kapitalvermögen sind bis einschließlich 2008 als Einkünfte zu berücksichtigen, soweit sie über dem Betrag von 801 Euro bei Alleinstehenden bzw. 1.602 Euro bei Ehegatten (bis einschließlich 2006: 1.421 Euro bzw. 2.842 Euro) liegen. Ab dem Jahr 2009 wird die Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte grundsätzlich durch einen

AB WELCHER RENTENHÖHE WERDEN STEUERN FÄLLIG?

Steuerabzug mit abgeltender Wirkung erhoben. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind deshalb ab 2009 grundsätzlich nicht mehr als Einkünfte im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigen.

Werden Einnahmen aufgrund von Vorträgen an einer Volkshochschule oder als Übungsleiter eines gemeinnützigen Sportvereins erzielt, sind diese Einnahmen grundsätzlich bis zur Höhe von 2.100 Euro (bis 2006: 1.848 Euro) je Kalenderjahr steuerfrei. Bei Einnahmen aus anderen nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines gemeinnützigen Vereins kommt ab 2007 eine Steuerbefreiung bis zu 500 € in Betracht.

Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung (z.B. als Reinigungskraft oder Zeitungsaussträger), für den der Arbeitgeber eine pauschale Lohnsteuer zahlt, ist nicht bei der Ermittlung der Einkünfte zu berücksichtigen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Arbeitgeber von der Pauschalierungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, weil der Rentner eine Lohnsteuerkarte vorlegt. In diesen Fällen ist der Arbeitslohn abzüglich der Werbungskosten oder des Werbungskosten-Pauschbetrages von 920 Euro als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu erfassen.

BEISPIEL 2

Ein 70-jähriger, alleinstehender Rentner (R) hat im Jahr 2005 folgende Einnahmen und Aufwendungen:

Altersrente aus gesetzlicher Rentenversicherung:	
- Jahresbruttorente 1.300 €/Monat:	15.600 €
- gesetzliche Krankenversicherung (pro Jahr):	1.060 €
- gesetzliche Pflegeversicherung (pro Jahr):	265 €
Sparbuch:	
- Zinsen	2.500 €
sonstige Versicherungen:	
- Privathaftpflicht:	100 €

BERECHNUNG DES ZU VERSTEUERNDEN EINKOMMENS

Einkünfte aus Kapitalvermögen		
Einnahmen	2.500 €	
- Werbungskosten (Pauschbetrag)	- 51 €	
- Sparer-Freibetrag	- 1.370 €	
Einkünfte	1.079 €	1.079 €
Sonstige Einkünfte		
Bruttobetrag Rente	15.600 €	
steuerpflichtiger Anteil 50 %	7.800 €	
- Werbungskosten (Pauschbetrag)	- 102 €	
Einkünfte	7.698 €	+ 7.698 €
Summe der Einkünfte		8.777 €
- Altersentlastungsbetrag [40 % der "Nicht-Alterseinkünfte", max. 1.900 €]		- 432 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		8.345 €
- Sonderausgabenpauschbetrag		- 36 €
- Versicherungsbeiträge		
Krankenversicherung	1.060 €	
Pflegeversicherung	265 €	
Privathaftpflicht	100 €	
Summe (max. 1.500 €)	1.425 €	- 1.425 €
Zu versteuerndes Einkommen (geringer als 7.664 €)		<u>6.884 €</u>
Steuer		0 €

Obwohl vorliegend keine Einkommensteuer festgesetzt wird, ist R gemäß § 25 des Einkommensteuergesetzes i.V.m. § 56 Nr. 2a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zur Abgabe einer Einkommensteuer-Erklärung für das Jahr 2005 verpflichtet, weil der Gesamtbetrag der Einkünfte 7.664 € übersteigt.

AB WELCHER RENTENHÖHE WERDEN STEUERN FÄLLIG?

BEISPIEL 3

Der 63-jährige Rentner (R) und seine 62-jährige Ehefrau (F) haben im Jahr 2005 folgende Einnahmen und Aufwendungen:

Vortragstätigkeit des R an der Volkshochschule:

- Honorar/Jahr 1.500 €

Arbeitslohn der F:

- aus einer geringfügigen Beschäftigung/Jahr 2.500 €
(keine Pauschalierung der Lohnsteuer, da F eine Lohnsteuerkarte vorgelegt hat),
- die einbehaltene Lohnsteuer beträgt 0 €

Altersrente aus gesetzlicher Rentenversicherung:

- Jahresbruttorente (R): 1.700 €/Monat 20.400 €
- Beitrag gesetzliche Krankenversicherung/Jahr (R): 1.387 €
- Beitrag gesetzlichen Pflegeversicherung/Jahr (R): 346 €
- Jahresbruttorente (F) 900 €/Monat: 10.800 €
- Beitrag gesetzliche Krankenversicherung/Jahr (F): 734 €
- Beitrag gesetzliche Pflegeversicherung/Jahr (F): 183 €

gemeinsames Sparbuch:

- Zinsen 2.000 €

sonstige Versicherungen:

- Privathaftpflicht: 100 €
- Kfz-Haftpflicht: 150 €

Die Ausführungen und Berechnungen auf der nächsten Seite zeigen, dass insbesondere Empfänger von kleinen und mittleren Renten ohne bzw. mit nur geringfügigen Nebeneinkünften auch in Zukunft keine Steuern auf ihre Renten zahlen müssen.

BERECHNUNG DES ZU VERSTEUERNDEN EINKOMMENS

Einkünfte aus selbständiger Arbeit (R)		
Einnahmen	1.500 €	
davon steuerfrei gem. § 3 Nr. 26 EStG (max. 1.848 €)	- 1.500 €	
Einkünfte	0 €	0 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (F)		
Einnahmen	2.500 €	
- Werbungskosten (Pauschbetrag)	- 920 €	
Einkünfte	1.580 €	+ 1.580 €
Einkünfte aus Kapitalvermögen		
Einnahmen	2.000 €	
- Werbungskosten (Pauschbetrag)	- 102 €	
Sparer-Freibetrag max. 2.740 €	- 1.898 €	
Einkünfte	0 €	0 €
Sonstige Einkünfte (R)		
Bruttobetrag Rente	20.400 €	
steuerpflichtiger Anteil 50 %	10.200 €	
- Werbungskosten (Pauschbetrag)	- 102 €	
Einkünfte	10.098 €	+ 10.098 €
Sonstige Einkünfte (F)		
Bruttobetrag Rente	10.800 €	
steuerpflichtiger Anteil 50 %	5.400 €	
- Werbungskosten (Pauschbetrag)	- 102 €	
Einkünfte	5.298 €	+ 5.298 €
Summe der Einkünfte		16.976 €
kein Altersentlastungsbetrag, da R und F das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben		
Gesamtbetrag der Einkünfte		16.976 €
- Sonderausgabenpauschbetrag		- 72 €
- Versicherungsbeiträge		
Krankenversicherung	2.121 €	
Pflegeversicherung	529 €	
Privathaftpflicht	100 €	
Kfz-Haftpflicht	150 €	
Summe (max. 3.000 €)	2.900 €	- 2.900 €
Zu versteuerndes Einkommen (geringer als 15.328 €)		14.004 €
Steuer		0 €

AB WELCHER RENTENHÖHE WERDEN STEUERN FÄLLIG?

c) Ehegatten, bei denen der eine Arbeitslohn und der andere eine Alters- oder Erwerbsminderungsrente bezieht

Etwas anders ist die Situation bei Ehegatten, von denen einer berufstätig ist und der andere bereits eine Alters- bzw. Erwerbsminderungsrente bezieht. In diesen Fällen kann es erstmalig zur Zahlung von Einkommensteuer oder zu einer höheren Einkommensteuer als in den Vorjahren kommen.

BEISPIEL 4

Der 63-jährige Rentner (R) und seine 62-jährige Ehefrau (F) haben im Jahr 2005 folgende Einnahmen und Aufwendungen:

Arbeitslohn der F:

- Jahresbruttolohn (2.000 €/Monat):	24.000 €
- Beitrag gesetzliche Rentenversicherung/Jahr:	2.340 €
- Beitrag gesetzliche Krankenversicherung/Jahr:	1.824 €
- Beitrag gesetzliche Pflegeversicherung/Jahr:	264 €
- Beitrag gesetzliche Arbeitslosenversicherung/Jahr:	780 €
- LSt-Abzug/Jahr mit Steuerklasse III:	468 €

Altersrente aus gesetzlicher Rentenversicherung:

- Jahresbruttorente des R (900 €/Monat)	10.800 €
- Beitrag (R) gesetzliche Krankenversicherung/Jahr:	734 €
- Beitrag (R) gesetzliche Pflegeversicherung/Jahr:	183 €

gemeinsames Sparbuch:

- Zinsen	2.000 €
----------	---------

sonstige Versicherungen:

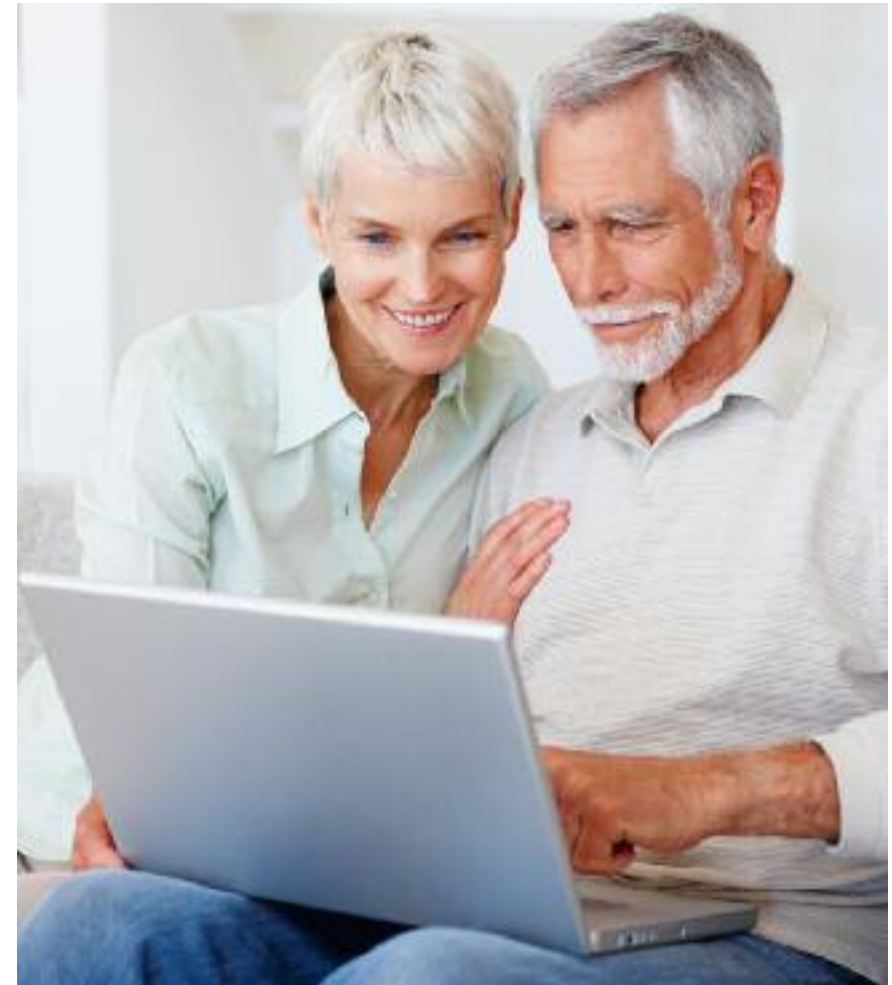
- Privathaftpflicht:	100 €
- Kfz-Haftpflicht:	150 €

BERECHNUNG DES ZU VERSTEUERNDEN EINKOMMENS

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (F)		
Einnahmen	24.000 €	
- Werbungskosten (Pauschbetrag)	- 920 €	
Einkünfte	23.080 €	23.080 €
Einkünfte aus Kapitalvermögen		
Einnahmen	2.000 €	
- Werbungskosten (Pauschbetrag)	- 102 €	
Sparer-Freibetrag (max. 2.740 €)	- 1.898 €	
Einkünfte	0 €	0 €
Sonstige Einkünfte R		
Bruttobetrag Rente	10.800 €	
steuerpflichtiger Anteil 50 %	5.400 €	
- Werbungskosten (Pauschbetrag)	- 102 €	
Einkünfte	5.298 €	5.298 €
Summe der Einkünfte		28.378 €
(kein Altersentlastungsbetrag, da R und F das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)		
Gesamtbetrag der Einkünfte		28.378 €
- Sonderausgabenpauschbetrag	- 72 €	
Rentenversicherung	2.340 €	
Krankenversicherung	2.558 €	
Pflegeversicherung	447 €	
Arbeitslosenversicherung	780 €	
Privathaftpflicht	100 €	
Kfz-Haftpflicht	150 €	
Summe (max. 5.670 €)	6.375 €	- 5.670 €
Zu versteuerndes Einkommen (z.v.E.)		22.636 €
Einkommensteuer		1.332 €

Nach Abzug der gezahlten Lohnsteuer i.H.v. 468 € ist ein Betrag i.H.v. 864 € nachzuzahlen.

Wäre die Rente des R wie bisher nur mit einem Ertragsanteil von 32 % steuerpflichtig, würde das z.v.E. 20.692 € und die darauf entfallende Einkommensteuer 930 € betragen.



häufig gestellte Fragen

Fragen und Antworten zur Besteuerung von Alterseinkünften

Warum wurde die Besteuerung geändert?

Die Änderungen bei der Rentenbesteuerung durch das Alterseinkünftegesetz beruhen auf einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Das Gericht hat im Jahre 2002 entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist.

Nach den neuen steuerlichen Bestimmungen liege ich im Jahr 2009 wahrscheinlich mit meinen Einkünften über dem Freibetrag. Wie soll ich mich verhalten?

Warten Sie bitte nicht ab, bis das Finanzamt Sie auffordert, eine Steuererklärung abzugeben. Um die Erfüllung Ihrer steuerlichen Verpflichtungen kommen Sie ohnehin nicht herum. Erstmals bis zum 31. Mai 2010 müssen Sie für 2009 eine Steuererklärung abgeben. Auf Antrag ist diese Frist verlängerbar.

Ich bin Anfang 2005 in Rente gegangen. Gibt es eine Faustformel, an der ich mich orientieren kann?

Wer als Alleinstehender nicht mehr als 1.583 Euro an monatlicher Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und keine weiteren Einkünfte etwa aus Vermietung und Verpachtung oder Zinsen über dem Sparerfreibetrag bezogen hat, wird in der Regel keine Steuern zahlen müssen. Bei Verheirateten beträgt die Grenze 3.166 Euro.

Ich gehe erst 2024 in Rente. Wie wird meine Rente dann versteuert, und was ändert sich jetzt für mich?

Der Besteuerungsanteil der Rente bestimmt sich nach dem Jahr des Rentenbeginns. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher beträgt der Besteuerungsanteil 50%. Wird erstmals nach dem Jahr 2005 eine Rente gezahlt, steigt der Besteuerungsanteil für Neurentner jährlich um 2% (ab 2021 um 1%). Danach beträgt der Besteuerungsanteil 52 % bei

einem Rentenbeginn in 2006, 54 % bei einem Rentenbeginn in 2007 und in der letzten Stufe 100% bei einem Rentenbeginn ab dem Jahr 2040. Im Jahr 2024 gehen somit 84% Ihrer Rente in die steuerliche Berechnung ein; 16% werden in Euro als steuerfreier Anteil lebenslang festgeschrieben. Seit 2005 wird der Arbeitnehmeranteil Ihrer Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung schrittweise steuerfrei gestellt. Es ist zu empfehlen, das dadurch gesparte Geld für eine private Altersvorsorge zu verwenden. Informieren Sie sich vor allem über geförderte Altersvorsorgeprodukte wie die Riester-Rente, die neue private Leibrente oder eine betriebliche Altersversorgung. Auch die Rentenversicherer, private Anbieter oder Verbraucherzentralen helfen Ihnen dabei weiter.

Ich habe im Jahre 1999 eine kapitalbildende Lebensversicherung abgeschlossen, die 2012 fällig wird. Wird die Auszahlung versteuert?

Nein, die Kapitalauszahlung ist steuerfrei, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, zum Beispiel, wenn die Versicherung mindestens zwölf Jahre lief und wenigstens fünf Jahre lang Beiträge gezahlt wurden.

Ich beziehe seit Anfang 2008 eine Witwenrente. Wie erfolgt die Besteuerung, wenn mein verstorbener Ehemann zuvor noch keine Rente erhalten hat? Werden die Steuern direkt einbehalten?

Die Witwenrente gehört ebenfalls zum steuerpflichtigen Einkommen. Da ihr Ehemann zuvor noch keine Rente bezogen hat, entscheidet das Jahr, in dem sie die Witwenrente erstmalig bekommen, über deren steuerpflichtigen Anteil. Da Sie die Witwenrente erstmals in 2008 bezogen haben, liegt der steuerfreie Anteil bei 44% der Jahresbruttorente. Dieser Anteil wird in Euro festgeschrieben und gilt dann bis zum Ende dieses Rentenbezugs. Die Steuern werden nicht direkt bei Auszahlung der Rente abgezogen, denn es kann ja sein, dass Sie aufgrund von Freibeträgen und persönlichen steuermindernden Tatbeständen überhaupt keine Steuern zahlen müssen.

Werden Beamten- und Werkspensionen seit 2005 vom Staat höher versteuert?

Nein, die Beamten- und Werkspensionen waren bisher schon voll steuerpflichtig, abgesehen vom Versorgungsfreibetrag. Mit den neuen Regelungen werden gesetzliche Renten und Pensionen nach und nach gleichgestellt, und deshalb wird der Versorgungsfreibetrag bis 2040 schrittweise abgeschafft. Wer erstmals in 2008 eine Pension bezogen hat, für den wird ein Versorgungsfreibetrag von maximal 2.640 Euro lebenslang festgeschrieben. Für Pensionäre hat sich ab 2005 die Werbungskostenpauschale von 920 auf 102 Euro verringert. Um Härten auszugleichen, gibt es stattdessen zunächst einen individuellen auf Dauer gleichbleibenden Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag, der 792 Euro in 2008 beträgt.

Ich beziehe bereits eine private Rente. Wird diese seit dem Jahr 2005 auch höher versteuert?

Nein, im Gegensatz zur gesetzlichen Rente bleibt es hier bei der Ertragsanteilbesteuerung. Wenn Sie die private Rente seit Ihrem 65. Lebensjahr beziehen, dann beträgt ab 2005 der steuerpflichtige Anteil 18%.

Woher weiß denn das Finanzamt, wie hoch meine Rente ist, und muss ich tatsächlich eine Steuererklärung bei meinem Finanzamt abgeben?

Ab 2006 sind Rentenversicherer, Versorgungswerke und private Versicherer verpflichtet, die Höhe der gezahlten Leistungen an die Zentrale Zulagenstelle der Rentenversicherung Bund zu melden. Diese wird die Meldung an die Finanzämter weitergeben.

Verschweigen können Sie also nichts. Steuerpflichtig ist zunächst jeder Bürger bzw. jede Bürgerin. Ob Sie auch tatsächlich Steuern zahlen müssen, hängt von Ihrem Gesamteinkommen ab.

Was versteht man unter der neuen privaten Leibrente? Wie wird sie steuerlich behandelt?

Das ist eine Form der privaten Altersvorsorge, die steuerlich der gesetzlichen Rente gleich gestellt wird. Sie darf unter anderem nicht vererbbar, beleihbar, übertragbar und kapitalisierbar sein. Beiträge für die neue Basis-Rente, für die gesetzliche Rente, für berufsständische Versorgungseinrichtungen und landwirtschaftliche Alterskassen können bei Alleinstehenden maximal bis zu einer Summe von 20.000 Euro, im Jahr 2009 höchstens zu 68% = 13.600 Euro steuerlich geltend gemacht werden. Bei Verheirateten sind es 40.000 Euro, in 2009 höchstens 27.200 Euro. Dieser Prozentsatz steigt bis zum Jahre 2025 auf 100%. Die private Basis-Rente kann sowohl von Arbeitnehmern als auch von Selbständigen und Beamten abgeschlossen werden. Genau wie die gesetzliche Rente wird sie bei Auszahlung mit dem neuen Besteuerungsanteil erfasst.

Ich habe eine Direktversicherung in Form einer Rentenversicherung. Wie erfolgt in diesem Fall die Besteuerung?

Für Direktversicherungen in Form einer Rentenversicherung, die ab 2005 abgeschlossen wurden, gilt: Die Beiträge sind steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zuzüglich 1.800 Euro nicht übersteigen. Die Rentenzahlungen müssen bei Inanspruchnahme dieser Steuerfreiheit in der Auszahlungsphase grundsätzlich voll versteuert werden. Für Beiträge in vor dem 01.01.2005 abgeschlossene Direktversicherungen hatte der Arbeitnehmer bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen im Jahr 2005 ein Wahlrecht, weiterhin eine Pauschalversteuerung mit 20% durch den Arbeitgeber vornehmen zu lassen oder die Steuerfreiheit in Anspruch zu nehmen. Die getroffene Entscheidung wirkt für die steuerliche Behandlung der Beiträge fort. Die Besteuerung der Renten in der Auszahlungsphase richtet sich nach der steuerlichen Behandlung der Beiträge in der Einzahlungsphase.

Finanzamt Altenburg

Wenzelstraße 45
04600 Altenburg
Tel.: 03447 - 593 0

Servicestelle Greiz
Weberstraße 1
07973 Greiz

Finanzamt Eisenach

Ernst-Thälmann-Straße 72
99817 Eisenach
Tel.: 03691 - 687 0

Servicestelle Bad Salzungen
August-Bebel-Straße 2
36433 Bad Salzungen

Finanzamt Erfurt

August-Röbling-Straße 10
99091 Erfurt
Tel.: 0361 - 37 82 410

Servicestelle Erfurt
Fischmarkt 5
99084 Erfurt

Servicestelle Sömmerda
Uhlandstraße 3
99610 Sömmerda

Finanzamt Jena

Leutragraben 8
07743 Jena
Tel.: 03677 - 861 0

Servicestelle Weimar
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

Finanzamt Mühlhausen

Martinstraße 22
99974 Mühlhausen
Tel.: 03677 - 861 0

Servicestelle Worbis
Bahnhofstraße 18
37339 Leinefelde – Worbis

Finanzamt Gotha

Reuterstraße 2a
99867 Gotha
Tel.: 03621 – 33 0

Finanzamt Ilmenau

Wallgraben 1
98693 Ilmenau
Tel.: 03677 - 861 0

Finanzamt Gera

Hermann-Drechsler-Straße 1
07548 Gera
Tel.: 0365 - 639 0

Finanzamt Pößneck

Gerberstraße 65
07381 Pößneck
Tel.: 03647 - 446 0

Servicestelle Rudolstadt
Schwarzburger Chaussee 12
07407 Rudolstadt

Finanzamt Sondershausen

Schillerstraße 6
99706 Sondershausen
Tel.: 03632 - 742 0

Servicestelle Nordhausen -
Gerhart-Hauptmann-Straße 3
99734 Nordhausen

Finanzamt Sonneberg

Köppelsdorfer-Straße 86
96515 Sonneberg
Tel.: 03675 - 884 0

Finanzamt Suhl

Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl
Tel.: 03632 - 742 0

Servicestelle Meiningen
Charlottenstraße 2
98617 Meiningen

In jedem Thüringer Finanzamt ist eine Servicestelle eingerichtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen Ihnen bei der Auswahl der Steuererklärungsvordrucke und beantworten Ihnen allgemeine Fragen, unter anderem zum Ausfüllen der Vordrucke, über notwendige Belege und zur Abgabepflicht einer Steuererklärung.

IMPRESSUM

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Thüringer Landesregierung herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Broschüre dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Herausgeber: Thüringer Finanzministerium
Referat Kommunikation
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Tel. 0361 - 37 96 612
E-Mail: Kommunikation@tfm.thueringen.de

Hinweis: Bei Fragen zur Besteuerung wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

Druck: Zentraldruckerei Thüringen
im Bildungszentrum der Thüringer Steuerverwaltung
Bahnhofstraße 12
99867 Gotha
Tel.: 03621 - 23 20 160

Fotos: Titel und Seite 15 [Yuri Arcus]
Benutzung unter Lizenz von [shutterstock.com](https://www.shutterstock.com)

Stand: Januar 2010
1. Auflage